



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Postfach 11 21 09, D - 20421 Hamburg

Amt Verkehr  
Abteilung MI Infrastruktur  
Referat MI 1 Grundlagen des Straßenwesens

An  
Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat DK 11 - Telekommunikationsrecht  
Robert-Schumann-Platz 1  
53175 Bonn

Alter Steinweg 4  
D - 20459 Hamburg  
Telefon: (040) 4 28 41 - 3605 (Durchwahl)  
e-mail: christian.denck@bvm.hamburg.de

Az.: V-VI 1/ 743.0200-011

Hamburg, 10.10.2023

### Stellungnahme zum Referentenentwurf: TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg nimmt zu dem Referentenentwurf des BMDV „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) wie folgt Stellung:

Zu 29. a, b, c)

Die angedachte Verkürzung der Zustimmungsfiktion nach § 127 Abs. (3) TKG von drei auf zwei Monate, sowie die Fristverkürzung zur Mitteilung fehlender Antragsunterlagen auf 15 Arbeitstage werden als äußerst kritisch eingeschätzt und ist abzulehnen. Von dieser Regelung wären sämtliche Anträge umfasst, die zum Teil umfangreiche Bauvorhaben zum Gegenstand haben können. Die erstmalige Sichtung der Unterlagen auf Vollständigkeit, sowie der anschließende Prüfumfang beinhalten zeitintensive, interne Beteiligungsverfahren, sodass eine Kürzung kritisch zu bewerten ist. Der Referentenentwurf sieht zwar eine Verlängerung der Zustimmungsfrist um zwei Monate vor, allerdings nur bei Begründung der Schwierigkeit jedes Einzelfalles, was weitere Ressourcen in den genehmigenden Stellen binden würde. Auch als Wegebaulastträger ist ein schneller Ausbau der Telekommunikationslinien zwar erstrebenswert, dieser sollte jedoch nicht zu einer erhöhten Anzahl von ungeprüften Anträgen führen, die ohne Qualitätskontrolle und erforderliche Beteiligungen in die Fiktion laufen. Aufgrund der aktuell sehr hohen Anzahl von TKG-Anträgen ist eine hinreichende Bearbeitungsfrist zu gewährleisten und die Fristverkürzung abzulehnen.

Empfehlung zur Aufnahme folgenden Satzes: „Zu einem vollständigen Antrag zählen mindestens folgende Angaben: eindeutige Ortsangabe, Übersichtslageplan, Trassenpläne mit Grenzen des Straßengrundstücks, Mindestüberdeckung der TK-Linie, Bauverfahren, Leitungen anderer Sparten.“

Zu 29. e)

Die pauschale Definition einer Baumaßnahme, deren zeitlicher Umfang weniger als 96 Stunden beträgt, als geringfügige bauliche Maßnahme wird zur Diskussion gestellt. Zunächst ist festzuhalten, dass die alleinige Definition nach dem zeitlichen Rahmen anderweitige Bedingungen außer Acht lässt; beispielsweise können auch Baumaßnahmen von geringer Dauer einen umfangreichen Prüfungs- und Abstimmungsaufwand mit sich ziehen, beispielsweise aufgrund der Komplexität. Zudem würde durch diese Regelung ein Anreiz für besondere Schnelligkeit bei der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien gesetzt werden und nicht für qualitativ hochwertige Arbeit im öffentlichen Straßenraum. Ebenfalls ist zu betrachten, dass die Einhaltung dieser Definition als geringfügige bauliche Maßnahme erst nach Vollendung der Maßnahme überprüft, bzw. verifiziert werden kann. Nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers soll die Geringfügigkeit auf den Umfang des Eingriffs in den Wegekörper abzielen. Da mit einigen Bauverfahren aber Tagesleistungen von weit über 1 km möglich sind, ist die Kenngröße der zeitlichen Dauer der Maßnahme hierfür ungeeignet und eine pauschale 96 Stundengrenze als Definition für eine Geringfügigkeit abzulehnen.

Zu 29. i)

Eine pauschale Erlaubnis für Eingriffe in Bauwerke zur Vorbereitung der Planung und Bau- durchführung wird abgelehnt.

Gez. Christian Denck